



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

vom 23. Oktober 2023

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen.
Auflösung der Neubewertungsreserve	Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird über 16 Jahre linear aufgelöst.
Entnahmen aus der Neubewertungsreserve	Art. 3 ¹ Von der Neubewertungsreserve ist im Jahr 2024 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen (SG 107) und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens (SG 108) in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. T2-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV). ² Weitere Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2023 hat dieses Reglement beschlossen.

Schlosswil, 3. Dezember 2023

KIRCHGEMEINDE SCHLOSSWIL-OBERHÜNIGEN

Namens des Kirchgemeinderates

Der Präsident
Vinzenz Gutzwiller

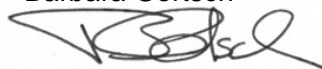
Die Sekretärin
Barbara Gertsch

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement während 30 Tagen vom 02.11.2023 bis 03.12.2023 in den Gemeindeverwaltungen von Grosshöchstetten (für Schlosswil) und Zäziwil (für Oberhünigen) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen vom 2. November 2023 publiziert.

Schlosswil, 2. November 2023

Die Sekretärin
Barbara Gertsch



¹ BSG 170.111